Satzung des Vereins "Hospiz-Initiative Melle e.V."

(in der Fassung vom 21.08.2019)

Präambel

Die Hospiz-Initiative Melle beruft sich auf die Hospizbewegung und betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tode als ein Ganzes. Sterben ist Leben - Leben vor dem Tod.

Der sterbende Mensch und seine nahen Angehörigen stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Durch eine umfassende Begleitung soll das "Sterben zu Hause" ermöglicht werden; in dem der Mensch unter größtmöglicher Linderung von Leiden bis zuletzt in Würde leben darf.

Grundlage der Arbeit ist der Respekt vor der Selbstbestimmung des Sterbenden, seine persönliche Lebensgeschichte und die sich daraus ergebenen Wünsche und Bedürfnisse, unabhängig von seiner Weltanschauung sowie seiner sozialen und religiösen Zugehörigkeit. Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung. Unverzichtbarer Bestandteil der Hospizarbeit ist die ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Hospiz-Initiative Melle e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melle und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein arbeitet aus christlicher Verantwortung, ist überkonfessionell und politisch unabhängig.
2. Der Verein begleitet Schwerstkranke und Sterbende entsprechend ihrer körperlichen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnisse. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde des Betroffenen und sein Recht auf Selbstbestimmung.
3. Die Begleitung schließt das soziale Umfeld mit ein und kann über den Tod hinaus gehen.
4. Das Angebot geschieht in Zusammenarbeit mit den Angehörigen, den ambulanten und stationären Einrichtungen, Ärzten und Kirchengemeinden sowie anderen Beteiligten.
5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Hospizgedanke in die Öffentlichkeit zu tragen, u.a. durch Vortrags- und Seminarveranstaltungen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen für die Begleitung eine angemessene Qualifikation nachweisen.
6. Der Verein unterstützt und fördert Begleiter und Begleiterinnen in ihrer jeweiligen Tätigkeit.
7. Der Verein fördert mildtätige Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Die Förderung und Unterstützung geschieht selbstlos. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich tätige Angestellte des Vereins. Es besteht Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Das gilt auch für angemessene Vergütungen für eine Referententätigkeit von Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und weitere ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Mitglieder sein müssen, können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, den/der Antragsteller/in die Gründe der Ablehnung zu benennen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Hospizgedanken unterstützen wollen. Sie haben volles Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   - mit dem Tod des Mitglieds
   - durch freiwilligen Austritt
   - durch Ausschluss durch den Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung

über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern.

5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mindestbeitrag von 15 € ist von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über im Einzelfall beantragte Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und einem/r Schatzmeister/in. In den Vorstand können bis zu vier weitere Mitglieder gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung
5. Erstellung eines Jahresberichtes
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im

Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretendem/n Vorsitzenden einberufen werden. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch telefonisch oder schriftlich erfolgen, wenn daran alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind und alle zugestimmt haben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/-in in der Vorstandssitzung.
3. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
   - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
   - Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszweckes
   - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrags
   - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
   - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der jeweiligen Leiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 13 Beirat

Der Beirat unterstützt die Ziele der Hospiz-Initiative Melle. Er berät den Vorstand aus der jeweiligen fachlichen Perspektive. Die Mitglieder des Beirates fördern und unterstützen

aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Stellung die Weiterentwicklung der Hospizarbeit in der Region Melle.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss von zwei Drittel aller Mitglieder gefasst werden. Erscheinen zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder, kann mit einer Frist von 14 Tagen eine erneute Versammlung zu diesem Zweck einberufen werden, die dann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Palliativstation der Christlichen Klinikum Melle GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Kassenprüfung

Die Prüfung der Haushaltsführung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung und des Rechnungswesens kann ersatzweise auch externen Prüfungsstellen übertragen werden.